



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die
Tschechische Republik**

**Regional Representation for Austria, the Czech Republic
and Germany**

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.org

5. Dezember 2007

UNHCR-Dokument zur Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie gerne auf das beigefügte UNHCR-Dokument „Die Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes“ vom 11. November 2007 hinweisen.

Dem Papier können Sie entnehmen, dass sich UNHCR vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Afghanistan für komplementäre Schutzformen für Personen aus solchen Gegenden Afghanistans ausspricht, in denen es zu Bedrohungen für die Bevölkerung gekommen ist. So werden in dem Papier die Gegenden aufgelistet, in denen es u.a. zu intensivierten Aktivitäten gegen Aufständische gekommen ist sowie zu militärischen Operationen gegen regierungsfeindliche Gruppen, wahllosen Anschlägen regierungsfeindlicher Elemente (auch auf „weiche“ Ziele), systematischen Akten der Einschüchterung durch regierungsfeindliche Elemente, regionale Kriegsherren, militärische Kommandeure und kriminelle Gruppen, zu illegalen Landbesetzungen und Enteignungen als auch zu religiösen Konflikten, Stammeskonflikten und Konflikten über die Nutzung von Weideland zwischen bewaffneten afghanischen Gruppierungen.

Das UNHCR-Papier führt im Einzelnen aus, in welchen Provinzen die oben genannten Bedrohungen beobachtet wurden, und dass aus diesen Gründen ein besonderes Risiko für die Personen aus den betroffenen Provinzen besteht.

UNHCR bittet auf Grund der problematischen Sicherheitssituation in Afghanistan um Berücksichtigung der in dem Dokument ausgesprochenen Empfehlungen bei der Entscheidung über die Gewährung komplementären Schutzes bei afghanischen Staatsangehörigen.

Darüber hinaus sollte bei der Entscheidung über die Rückkehr von Personen aus Afghanistan beachtet werden, dass eine Rückkehr in Sicherheit und Würde angesichts der Sicherheitssituation in vielen Provinzen Afghanistans nach Ansicht von UNHCR zurzeit nicht möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anne-Christine Eriksson
Stellvertretende Regionalvertreterin für Deutschland,
Österreich und die Tschechische Republik

Anlage



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die
Tschechische Republik**

**Regional Representation for Austria, the Czech Republic
and Germany**

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.org

Die Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes

Im Zusammenhang mit Afghanistan spricht sich UNHCR für komplementäre Schutzformen für Personen aus, die aus Gegenden kommen, in denen einzelne oder mehrere der folgenden Ereignisse während der letzten Monate berichtet oder beobachtet wurden:

- Intensivierte Aktivitäten gegen Aufständische, einschließlich Bombenangriffe durch ISAF/NATO aus der Luft, deren Eskalation zu einem offenen Krieg in den südlichen, südöstlichen, östlichen, westlichen und zentralen Provinzen geführt hat, und die die sichere Erreichbarkeit sowie das sichere Verlassen dieser Provinzen beeinträchtigen;
- Mögliche militärische Operationen an Orten, wo regierungsfeindliche Gruppen („Anti-Government Elements“) ihre Präsenz aufgebaut haben;
- Wahllose Anschläge regierungsfeindlicher Elemente, unter anderem durch den systematischen Gebrauch unterschiedslos wirkender Kriegsmittel (unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) an Straßen, Raketenangriffe, Bomben wie auch Selbstmordanschläge) einschließlich Anschläge auf „weiche“ Ziele wie Schulen, Lehrpersonal sowie Kirchenvertreter;
- Systematische Akte der Einschüchterung einschließlich willkürlicher Tötungen, Entführungen und anderer Drohungen gegen das Leben, die Sicherheit und die Freiheit durch regierungsfeindliche Elemente und regionale Kriegsherren („Warlords“), militärische Kommandeure und kriminelle Gruppen, auch auf den Landstraßen;
- Illegale Landbesetzungen und Enteignungen mit eingeschränkten Möglichkeiten für Entschädigung;
- Religiöse Konflikte, Stammeskonflikte und Konflikte über die Nutzung von Weideland zwischen bewaffneten afghanischen Gruppierungen sowie unzureichende Reaktionen der Zentralregierung, gegen die Gewalt anzugehen und Zivilisten zu schützen.

Darüber hinaus kann aus Sicht von UNHCR vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass afghanische Staatsangehörige durch unsichere Gebiete reisen müssen, um ihren endgültigen Zielort zu erreichen.

Einzelne oder mehrere der oben genannten Bedrohungen sind in den vergangenen Monaten in folgenden Teilen Afghanistans beobachtet oder berichtet worden:

Im Süden des Landes:

- Alle Distrikte der Provinzen **Helmand**, **Kandahar**, **Uruzgan** und **Zabul** – (Die Straßenverbindungen in diese Gebiete und auch von Kandahar nach Nimroz durch Delaram werden als nicht sicher erachtet).

Im Südosten des Landes:

- Sämtliche Distrikte der Provinzen **Khost**, **Paktia** und **Paktika** mit Ausnahme der Stadt Gardez und Ahmad Aba (zuvor bekannt als das Dorf Ahmadzai). (Die Straßenverbindungen von der Provinz Paktia in die Provinzen Khost und Paktika sowie zwischen Ghazni und Paktika werden als nicht sicher erachtet).

Im Nordwesten des Landes:

- Die Distrikte Kohistan, Gurziwan, Almar, Qaisar und Belcheragh in der Provinz **Faryab**;

Im Nordosten des Landes:

- Die Distrikte Baghlan Jadid, Nahreen und Andarab, einschließlich Khost wa Fereng in der Provinz **Baghlan**;
- Der Distrikt Rustaq in der Provinz **Takhar**;
- Die Distrikte Shahr-e-Buzurg und Darwaz in der Provinz **Badakhshan**;

Im Osten des Landes:

- Die gesamte Provinz **Kunar** mit Ausnahme der Distrikte Asad Abad, Khas Kunar, Chawkai, Narang, Norrgal und Bar Kunar (früher: Asmar);
- Die Distrikte Alishing und Dawlat Shah in der Provinz **Laghman**;
- Die Distrikte Khogyani, Pacheer wa Agam, Deh Bala, Naziyan, Shirzad und Chaparhar in der Provinz **Nangarhar**;
- Die Distrikte Kamdish und Waigal in der Provinz **Nuristan**;

Im Westen des Landes:

- Die Distrikte Shindand und Farsi in der Provinz **Herat**;
- Die Distrikte Pusthroad, Pusht-e-Koh, Golestan, Bakwa, Khak-e-Safid und Bala Bluk in der Provinz **Farah** (Die Straßenverbindungen zwischen Herat und Farah, Nimroz und Farah sowie zwischen Farah und Kandahar werden als nicht sicher erachtet);

- Die gesamte Provinz **Nimroz** mit Ausnahme des Distrikts Zaranj (Die Straßenverbindungen zwischen Herat und Nimroz sowie Farah und Nimroz werden als nicht sicher erachtet);
- Die Distrikte Jawand, Ghormach und Murghab in der Provinz **Badghis** (Die Straßenverbindungen zwischen Herat und Badghis sowie Herat und Faryab werden als nicht sicher erachtet);
- Die Distrikte Taiwara und Pasawand in der Provinz **Ghor**;

Im Zentrum des Landes:

- Die gesamte Provinz **Ghazni** einschließlich der Straßenverbindung von Kandahar nach Ghazni und von Kabul nach Ghzani;
- Die gesamte Provinz **Maidan-Wardak** mit Ausnahme der Distrikte Behsud I, Behsud II (Die Straßenverbindungen innerhalb der Provinz werden als nicht sicher erachtet);
- Die gesamte Provinz **Logar** außer der Straßenverbindung von Kabul nach Gardez;
- Die Distrikte Alasay, Nijrab, Kohband und Tagab in der Provinz **Kapisa** (Die Straßenverbindung von Mahmood Raqi, der Provinzhauptstadt, in die genannten Distrikte wird als nicht sicher erachtet);
- Die Distrikte Sarobi, Paghman (Arghad-e Bala und Arghand-e Payan), Khak-e-Jabar und Charasyab in der Provinz **Kabul**;
- Die Distrikte Koh-e-Safi, Siya Gird und Shinwari in der Provinz **Parwan**;
- Die Distrikte Kiti, Gizab und Kijran in der Provinz **Daikundi** (Die Straßenverbindung von Uruzgan nach Daikundi wird als nicht sicher erachtet).

UNHCR Kabul
11. November 2007
(deutsche Fassung: UNHCR Berlin)